

## 182.

## B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer  
über die Petitionen der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen und der  
Handelskammer zu Leipzig, um Aufhebung des Gesetzes vom 7. Juni 1849,  
die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Eingegangen am 24. Mai 1878.

Das Gesetz vom 7. Juni 1849, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, stellt die-  
jenigen Papiere, welche in ihrer Fassung statt des Wortes: „Wechsel“ die Bezeichnung  
„Anweisung“ enthalten, aber im Uebrigen in Form von Wechseln (§ 4, 2 bis 8 der  
Wechselordnung) ausgestellt sind, den gezogenen Wechseln gleich. Laufen sie auf 50 Thlr.  
oder mehr und sind sie in drei Monaten oder in kürzerer Zeit fällig, so sind sie nicht zur  
Annahme zu präsentiren.

Dieses Gesetz verdankt dem Umstande seine Entstehung, daß man auf der Leipziger  
Wechselconferenz, in welcher die allgemeine Deutsche Wechselordnung im Jahre 1847  
berathen wurde, mit 14 gegen 4 Stimmen beschloß, Bestimmungen über die Zulässigkeit  
und Bedeutung der Anweisungen der besonderen Gesetzgebung jedes Landes zu überlassen.

Bei der hierüber gepflogenen Berathung wiesen insbesondere die Sächsischen Depu-  
tirten Georgi, Poppe und Vicepräsident Dr. Einert darauf hin, daß diese Anweisungen  
für das Sächsische Fabrikgeschäft und namentlich für kleinere Fabrikanten unentbehrlich  
seien. Sie seien das einzige Mittel zur Erhöhung ihres persönlichen Credits. Die  
Gegnerschaft rühre daher, daß man dem kleineren Gewerbestande die Mittel zur Con-  
currenz mit dem größeren entziehen wolle.

Gleichzeitig mit dem Einführungsgezet zur Deutschen Wechselordnung legte die  
Königlich Sächsische Regierung den Kammern den Gesetzentwurf über die kaufmännischen  
Anweisungen im Jahre 1849 vor.

In den Motiven ist hervorgehoben, welche große Erleichterung die unacceptablen  
Anweisungen dem ärmeren Fabrikanten gewähren, welcher aus den für ein solches Credit-  
papier erkauften Stoffen die Waare herstelle, um sie bis zur Verfallzeit absetzen oder doch  
als tüchtiges Unterpfand für neuen Credit bieten zu können. Diene die kaufmännische  
Anweisung auch nicht dem Weltverkehr im Großen, so bilde sie doch im verhältnißmäßig  
kleinen Kreise der Industriegegend Sachsens den Hauptträger des lebhaften Fortbestehens  
der Industrie. Auch habe der Leipziger Handelsstand deren Erhaltung mehrfach dringend  
beantragt.

Der Bericht der ersten Kammer (vom Abgeordneten Klinger am 2. April 1849  
erstattet) sprach sich auf Grund einer Petition des Industrievereins für das Königreich